OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752582/4/MB/CK

Datum:
Linz, 12. April 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S R, geb. x, StA Afghanistan, vertreten durch Rechtsanwalt MMMMag. Dr. K H, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Jänner 2022, GZ: BA-4-AEG/84137, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. Jänner 2022, GZ: BA-4-AEG/84137, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Antrag der Bf ein Dokument des „Ministry of Education“ der „Islamic Republic of Afghanistan“ inklusive des „Directorate of Results&Certificate“ mit Notenaufstellung beigelegt worden sei. Auf Anfrage durch die belangte Behörde habe das Bundeministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgeführt, dass das vorgelegte afghanische High School Diploma weder der allgemeinen Universitätsreife noch einem Schulabschlusszeugnis einer berufsbildenden mittleren Schule entspreche. Es sei weder ein den Richtlinien entsprechendes Sprachdiplom eines zertifizierten Sprachinstituts für Deutsch auf A1-Niveau vorgelegt worden, noch entspreche das vorgelegte Maturazeugnis den Anforderungen des § 9 Abs 4 Z 3 Integrationsgesetzes, weshalb gemäß § 21a Abs 1 NAG die Voraussetzung zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erfüllt sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung der Bf eingebrachte Beschwerde.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die in x ansässige Familie der Bf zuvor davon ausgegangen sei, dass das Maturazeugnis einen rechtswirksamen Ersatz für eine A1-Prüfung darstellen würde. Es sei der belangten Behörde durch den Ehemann der Bf und dessen Cousin mehrmals mitgeteilt worden, dass im August 2021 die afghanische Regierung von den Taliban besiegt worden sei und diese die Herrschaft über das gesamte Bundesgebiet in Afghanistan übernommen hätten. Ebenso sei die Tatsache notorisch, dass die Taliban den Frauen Bildung verwehre. Insbesondere die Absolvierung eines Deutschkurses könne für die Bf lebensgefährlich werden. Zudem habe die Behörde die Bf nicht gemäß § 21a Abs 5 NAG aufgeklärt, wonach vor der erstinstanzlichen Entscheidung ein Antrag auf ein Absehen der Vorlage von Deutschkenntnissen gestellt werden könne. Obwohl die Behörde diese Aufklärung unterlassen habe, seien die mündlichen und schriftlichen Anfragen der Angehörigen der Bf dennoch als ein solcher Antrag zu qualifizieren. Bei jedem Grenzübertritt nach P zur Botschaft in X nehme die Bf ein immenses Risiko auf sich. Nunmehr habe sie schon mehrmals die Grenze zu P übertreten müssen, um sich ehest rasch in X einer A1-Prüfung zu unterziehen und bringe sich dadurch regelmäßig in Lebensgefahr. An sich sei das nur zum Aufsuchen der Botschaft notwendig gewesen. Zurzeit würden Frauen in Afghanistan „verschwinden“, die sich entgegen den Vorstellungen der Taliban verhalten oder ausreisen würden. Die Bf habe sich aber nur so für einen Prüfungstermin in den nächsten Tagen in X anmelden können und kündige eine zeitnahe Vorlage des Nachweises an. Diese riskante Situation sei vermeidbar

gewesen, indem die Behörde entweder amtswegig eine Interessenabwägung oder die erforderliche Belehrung durchgeführt hätte.

I.3. Mit Schreiben vom 17. März 2022, eingelangt am 22. März 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 30. März 2022 legte die Bf ihr am 5. März 2022 in X positiv absolvierte Goethe-Zertifikat A1 vor.

I.5. Mit E-Mail vom 5. April 2022 teilte die belangte Behörde – auf schriftliche Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. April 2022 – mit, dass für die Verfahrensart „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 46 Abs 1 Z 2 NAG im Jahr 2022 von 720 vorhandenen Quotenplätzen bisher 251 vergeben wurden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben der Bf und der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am x geboren, ist afghanische Staatsangehörige und stellte am 9. August 2021 bei der Österreichischen Botschaft in X einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Der Ehemann der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger und verfügt seit 14. Mai 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

Der Ehemann der Bf verfügt über ein monatliches Nettogehalt iHv EUR 1.800,00 exklusive Sonderzahlungen bzw iHv rund EUR 2.100,00 inklusive Sonderzahlungen aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der Y OG. Dieser Einkommenslage gegenüber stehen eine Mietbelastung iHv EUR 611,83 monatlich, Stromkosten iHv EUR 27,00 monatlich sowie Heizungskosten iHv EUR 88,00 monatlich.

Die Bf und ihr Ehemann sind berechtigt, in x eine 61,60 $m^2$ große Wohnung zu bewohnen.

Die Bf hat am 5. März 2022 die Prüfung „Goethe-Zertifikat A1 – Start Deutsch 1“ in X erfolgreich absolviert.

Der Reisepass der Bf ist bis 17. November 2030 gültig. Die belangte Behörde teilte mit E-Mail vom 5. April 2022 mit, dass ein Quotenplatz iSd § 46 Abs 1 Z 2 NAG vorhanden ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den nach Beschwerdeerhebung zusätzlich eingebrachten Unterlagen. Das im Sachverhalt angeführte monatliche Nettogehalt inklusive Sonderzahlungen wurde mit Hilfe des Online Brutto-Netto-Rechners der Arbeiterkammer (https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/) berechnet.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) [...]

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
   a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 42/2022, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

*(_____*

*Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €*
*gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €*
*gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €*

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € *(Anm. 2)*,

*(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)*

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € *(Anm. 3)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € *(Anm. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € *(Anm. 5)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) [...]

*(_____*

*Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €*
*gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €*
*gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €*
*Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €‘ durch den Ausdruck ‚1 472,00 €‘ ersetzt.‘. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.*
*Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: ‚Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.‘*
*Anm. 2: [...]“*

III.3. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 13/2022, lautet auszugsweise:

„Zu § 21a NAG
Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jener, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat.

IV.2. Die Bf, die am x geboren wurde, ist als Ehefrau von A R als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist A R Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er afghanischer Staatsangehöriger ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG.

Da der Zusammenführende seit 14. Mai 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" verfügt und ein Quotenplatz vorhanden ist, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.3. Die Bf hat als afghanische Staatsangehörige und somit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG aufgrund der Stellung ihres Erstantrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot –

Karte plus“ iSd § 8 Abs 1 Z 2 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 21a Abs 1 NAG nachzuweisen.

Die Bf wies ihre Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau mit einem Sprachdiplom des Goethe-Instituts nach. Zumal das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl ua VwGH 25.11.2020, Ra 2020/22/0082) und zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Sprachkenntnisse der Bf durch Vorlage des Sprachdiploms des Goethe-Instituts nachgewiesen wurden, erfüllt diese den Tatbestand des § 21a Abs 1 NAG iVm § 9b Abs 1 und Abs 2 Z 2 und Abs 3 NAG-DV.

IV.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

IV.4.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben sich keine Hinweise, wonach der Aufenthalt der Bf im Inland öffentlichen Interessen widerstreiten würde.

IV.4.2. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass laut des im Verwaltungsakt einliegenden Mietvertrags der Ehemann der Bf berechtigt ist, eine 61,60 $m^2$ große Wohnung zu benutzen. Diese Wohnungsgröße stellt jedenfalls eine für zwei Personen ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.4.3. Darüber hinaus hat die Bf über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird.

IV.4.4. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046). Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind etwa auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21.06.2011, 2008/22/0356).

Der Ehemann der Bf verfügt über ein monatliches Nettogehalt (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) iHv rund EUR 2.100,00 aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der Y OG. Dieser Einkommenslage gegenüber stehen eine Mietbelastung iHv EUR 611,83 monatlich, Stromkosten iHv EUR 27,00 monatlich sowie Heizungskosten iHv EUR 88,00 monatlich.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr EUR 1.625,71. Dem gegenüber stehen die aus den zuvor genannten Zahlen berechneten monatlich verfügbaren Mittel in der Höhe von rund EUR 1.683,10 (unter zusätzlicher Berücksichtigung des Werts der vollen freien Station iHv EUR 309,93). Somit übersteigt das nach Abzug der regelmäßigen Aufwendungen monatlich verfügbare Einkommen des Ehepaars den erforderlichen Richtsatz nach § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG und wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Aufenthalt der Bf im Inland jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

IV.4.5. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.4.6. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.5. Im Ergebnis erfüllt die Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen ist. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Bf bis 17. November 2030 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter